



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bukarest

Postanschrift: Str. Cpt. Av. Gheorghe
Demetriade 6-8 011849
Bukarest/Rumänien Internet
www.rumaenien.diplo.de
info@bukarest.diplo.de Telefon (+40) 21
202 98 30 Telefax (+40) 21 202 97 31

Merkblatt zur Geburt eines Kindes in Rumänien

Stand: April 2018/bi/rm

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Sie haben die Möglichkeit, die Geburt eines deutschen Kindes in Rumänien in Deutschland nachbeurkunden zu lassen und eine deutsche Geburtsurkunde beantragen.

Obwohl eine Nachbeurkundungspflicht nicht besteht, wird sie **empfohlen**,

1. weil im Fall der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung (s. dazu gesondertes Merkblatt) sowie die Namensführung des Kindes für den deutschen Rechtsbereich durch das Standesamt geprüft und in die deutsche Geburtsurkunde eingetragen werden. Die Antragstellung ist nicht an eine Frist gebunden und somit jederzeit möglich. Mit der deutschen Geburtsurkunde kann die Abstammung des Kindes gegenüber allen deutschen Behörden nachgewiesen werden, und

2. weil Kinder, die nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren sind, ihre deutsche Staatsangehörigkeit an die eigenen Kinder nicht mehr wie bisher allein durch Abstammung von einem deutschen Elternteil weitergeben. Die Geburt ihrer eigenen Kinder (also die Generation Ihrer Enkelkinder) im Ausland muss zusätzlich innerhalb eines Jahres im deutschen Geburtenregister registriert werden. Es genügt, wenn der Antrag fristgerecht bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. Die nach dem 31.12.1999 geborenen Kinder, die dann Eltern sind, nehmen ihre deutschen Geburtsurkunden eventuell zum Anlass, die eigenen, im Ausland geborenen Kinder ebenfalls bei der Deutschen Botschaft registrieren zu lassen, um damit den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sicherzustellen.

Diese Regelung trat am 01.01.2000 durch eine Änderung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft (§ 4 Abs. 4).

Zuständig für die Beurkundung der Geburt ist das Standesamt des Wohnortes der Kindeseltern, sofern einer von beiden noch in Deutschland gemeldet ist, oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes. Leben beide Eltern im Ausland und waren nie in Deutschland gemeldet, wird die Geburt beim Standesamt I in Berlin angemeldet.

Die Eltern können sich **direkt** an das betreffende Standesamt in Deutschland wenden oder die Beurkundung der Geburt über die Deutsche Botschaft in Bukarest beantragen.

Fragen z. B. bezüglich der erforderlichen Dokumente zur Beurkundung der Geburt in Deutschland und zur Vereinbarung eines Termins zur Vorsprache bei der Botschaft, richten Sie bitte an folgende E-Mail Adresse: info@bukarest.diplo.de.

Das Antragsverfahren zur Beurkundung der Geburt bei der Botschaft ist gebührenpflichtig. Die zu entrichtende Gebühr für die Aufnahme der Anzeige beträgt z. Zt. 25,00 Euro, die Gebühr für die zu beglaubigenden Fotokopien der Originaldokumente 10,00 Euro bzw. 10,00 Euro bis 15,00 Euro bei miteinander verbundenen Blättern. Die Gebühr ist in RON zum Tageskurs der Botschaft zu zahlen, entweder in bar oder mit Kreditkarte.

Das zuständige Standesamt in Deutschland erhebt für die Nachbeurkundung und die Ausstellung der Geburtsurkunde ebenfalls eine Gebühr, deren Höhe von Bundesland zu Bundesland verschieden ist.

Die Bearbeitung durch die Standesämter, insbesondere durch das Standesamt I in Berlin, kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.